

Informationen zur Aufstellung von Altglascontainern in Mannheim

Bei der Aufstellung von Altglassammelcontainern an öffentlichen Straßen handelt es sich um eine Sondernutzung nach § 16 Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), für die nach der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen (Sondernutzungssatzung) eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen ist bei:

Stadtraumservice Mannheim
76.02 - Straßenbaubehörde
Käfertaler Str. 248
68167 Mannheim

Die Sondernutzungserlaubnis wird in widerruflicher Weise und im Falle eines Widerrufs ohne Anspruch auf Entschädigung mit Bedingungen/Auflagen erteilt. Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis sowie für die Sondernutzung werden Gebühren entsprechend der Sondernutzungssatzung erhoben.

Bedingungen/Auflagen:

Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

1. Die Container sind so aufzustellen, dass Gefährdungen und Behinderungen der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen sind.
2. Der Container ist so aufzustellen, dass ein Mindestabstand von 0,7 m zum Fahrbahnrand eingehalten ist.
3. Wenn der Container direkt in einem Kreuzungsbereich aufgestellt wird, muss ein Mindestabstand zur Kreuzung von 5,00 m eingehalten werden.
4. Wenn der Container auf einem Gehweg aufgestellt wird, muss eine Mindestrestgehwegbreite von 1,80m vorhanden sein.
5. Die Container dürfen weder auf Schachtanlagen, Hydranten oder Kabelabdeckungen gestellt werden. Ebenfalls ist – sofern vorhanden – ein Abstand von 0,60 m zur Blindenführille zu gewährleisten.

Sauberes und gepflegtes Straßenbild

6. Verunreinigungen durch Glassplitter im Zuge der regelmäßigen Leerungen sind unverzüglich zu entfernen.
7. Die Container sind regelmäßig zu entleeren. Vor und nach Feiertagen muss die Entleerung intensiviert werden, so dass keine Überfüllung der Container und das Danebenstellen von Glas auftreten kann. Um Überfüllung und das Danebenstellen von Glas zu verhindern, sind die Container auf Anforderung als Sonderleerung zu entleeren.



Eigenbetriebsleitung:
Christa Backhaus-Schlegel
Alexandra Kriegel
Markus Roeingh
Sitz: Mannheim
AG Mannheim, HRA 4530

Sie erreichen uns:
montags bis freitags von 9.00-12.00 Uhr
Besuchen Sie uns im Internet
www.mannheim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
BIC: MANSDE66XXX
IBAN: DE32 6705 0505 0033 3898 33

8. Die Container sind einmal jährlich von außen zu reinigen. Ein Nachweis in Form einer Auftragsbestätigung oder eines Arbeitsnachweises ist vom Erlaubnisinhaber unaufgefordert vorzulegen.
9. Schäden an den Containern sind umgehend nach Feststellung zu beseitigen.
10. Werden die Container durch Dritte beklebt oder verschmutzt, sind diese Verunreinigungen unmittelbar nach Feststellung zu entfernen.
11. Die Container sind mit einer Kontaktadresse sowie einer Telefonnummer (Mängeltelefon) und den Einwurfzeiten zu beschriften. Der Hinweis auf die Einwurfzeiten von Montag bis Samstag von 07:00 bis 19:00 Uhr und die Kontaktdaten sind gut sichtbar anzubringen.
12. Die Erreichbarkeit des Mängeltelefons muss in den Zeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr sichergestellt sein.

Auswirkungen auf den umliegenden öffentlichen Raum

13. Die eingesetzten Container dürfen folgende Außenmaße nicht überschreiten:
Standardbehälter: 1,50m (Breite) x 1,50m (Tiefe) x 1,70m (Höhe)
Premiumbehälter: 1,70m (Breite) x 1,20m (Tiefe) x 1,60m (Höhe).
Ab dem 01.01.2025 müssen 50% der eingesetzten Container den Anforderungen der Standardbehälter oder Premiumbehälter entsprechen. Ab dem 01.01.2026 müssen 80% und ab dem 01.01.2027 müssen 100% der eingesetzten Container den Anforderungen der Standardbehälter oder Premiumbehälter entsprechen. Der Nachweis darüber ist vom Erlaubnisinhaber unaufgefordert zu den genannten Stichtagen vorzulegen.
14. Die Container müssen in der Farbe verzinkt oder lackiert DB 701 Grey Metallic oder in einem vergleichbaren Farbton ausgestaltet sein.

Lärmschutz

15. Die Einwurföffnung der Container muss als Klappe ausgeführt sein (keine Rosette). Ab dem 01.01.2025 müssen 50% der eingesetzten Container über eine entsprechende Einwurföffnung verfügen. Ab dem 01.01.2026 müssen 80% und ab dem 01.01.2027 müssen 100% der eingesetzten Container über eine entsprechende Einwurföffnung verfügen.
16. Die eingesetzten Container müssen den vom Umweltbundesamt festgelegten Lärmgrenzen der Klasse 1 „lärmarm“ entsprechen.
Der Nachweis darüber ist vom Erlaubnisinhaber unaufgefordert zu den genannten Stichtagen vorzulegen.
17. Die Leerung der Container ist auf die Zeiten Montag bis Freitag von 07.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 07.00 bis 13.00 Uhr beschränkt.

Gebühren:

Für die Ausfertigung dieser Sondernutzungserlaubnis werden auf Grundlage von § 9 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen Gebühren erhoben.

Für die Ausfertigung dieser Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 Euro gemäß § 9 (2) der Satzung über Sondernutzungen in Verbindung mit der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mannheim erhoben.

Für das Aufstellen der Container wird eine jährliche Sondernutzungsgebühr gemäß § 9 (1) der der Satzung über Sondernutzungen in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis zur Satzung Nr. 7.3 erhoben.

Die Gebühren werden mit separatem Forderungsbescheid angefordert.

Hinweise:

Werden Verstöße gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Erlaubnis festgestellt, so sind diese unverzüglich bzw. innerhalb einer gesetzten Frist abzustellen. Werden die Verstöße nicht innerhalb der genannten Frist abgestellt, wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.500,00 angedroht.

Ein wiederholter Verstoß gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Sondernutzungserlaubnis kann gemäß § 7 (2) der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen einen Widerruf der Erlaubnis zur Folge haben. Für diesen Fall sind die aufgestellten Container unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (§ 8).

Der Stadt Mannheim ist das Recht vorbehalten, den beanspruchten öffentlichen Verkehrsraum zur Durchführung von Bauarbeiten auch innerhalb des genehmigten Zeitraums zu benutzen, ohne dass dadurch ein Anspruch des Erlaubnisnehmers auf Entschädigung entsteht.

Im Falle von Gefahr im Verzug hat die Stadt Mannheim das Recht, die Container kurzfristig umzusetzen, zu entfernen oder die unmittelbare Gefahr mittels anderer geeigneter Maßnahmen zu beseitigen.

Für eventuelle Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dieser Genehmigung entstehen, haftet der Antragsteller und stellt somit die Stadt Mannheim von Forderungen Dritter frei.

Der Erlaubnisinhaber verzichtet gegenüber der Stadt und ihren Bediensteten auf alle Schadensersatzansprüche und stellt diese von allen Haftpflichtansprüchen frei, die ihm oder Dritten gegenüber durch die Herstellung, die Benutzung, das Bestehen, die Unterhaltung, die Änderung oder die Beseitigung seiner Anlagen entstehen oder die durch den Erlaubnisnehmer verursacht bzw. mitverursacht werden. Die vorgenannte Regelung betrifft auch die Kosten, die durch eine gerichtliche oder außergerichtliche Verfolgung der Haftpflichtansprüche (einschl. der Anwalts- und Gerichtskosten usw.) entstehen.

Der Erlaubnisinhaber ist berechtigt, die Aufstellung der Container durch einen beauftragten Dritten durchführen zu lassen. Im Außenverhältnis haftet jedoch immer der Erlaubnisinhaber.

Sofern im Gültigkeitszeitraum dieser Erlaubnis einzelne Standorte wegfallen bzw. neue hinzukommen, sind die Veränderungen durch formlose Antragstellung mitzuteilen. Die Verwaltung erlässt in diesen Fällen einen Änderungsbescheid zu dieser Erlaubnis.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Sondernutzungsgebühr ist die Anzahl der Container, die im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden und nicht die Anzahl der Standplätze.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung, Eigenbetrieb Stadtraumservice Mannheim, Käfertaler Str. 248, 68167 Mannheim, Widerspruch erhoben werden.

BEISPIEL